Extrablatt.

Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 19. Oels, den 28. April 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 289. Oels, den 27. April 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R. G. Bl. S. 261) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen wird hiermit für den Umfang des Kreises Oels einschließlich der Stadt Oels folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verbrauch an Zucker darf in allen Haushaltungen vom Tage der Verkündigung dieser Anordnung bis zum 31. Mai 1916 nicht mehr als höchstens 2 Pfund auf den Kopf betragen.

§ 2. Zucker darf im Handel an Verbraucher in der im § 1 genannten Zeit nur in einer Gesamtmenge von höchstens 2 Pfund auf den Kopf und nur gegen Vorlegung der für den Monat Mai geltenden Brotkarte bezw. des Brotmarkenhefts oder der Mahlkarte verabfolgt werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die erfolgte Abgabe von Zucker und die abgegebene Menge auf der ersten Seite der Brotkarte (bezw. des Brotmarkenhefts) oder Mahlkarte mit Tinte zu vermerken.

§ 3. Die Abgabe von Zucker an Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Speisewirtschaften sowie an sonstige Betriebe, in denen Personen ohne Brotausweis beköstigt werden, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses erfolgen.

§ 4. Die Ausfuhr von Zucker aus dem Kreise ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Verladungen von Rohzucker durch die Zuckerfabrik in Bernstadt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 6. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt

Der Vorsitzende, Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Nr. 290. Berlin, den 18. April 1916.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die

bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 18. April 1916.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Frisör- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Oels, den 28. April 1916.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R. G. Bl. S. 308) wird hiermit bestimmt:

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln darf im Kreise Oels bis auf weiteres gegen Vorlegung der Brotkarte, des Brotmarkenhefts oder der Mahlkarte erfolgen. Die Abgabe ist auf eine bestimmte Woche des Monats nicht beschränkt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte, des Brotmarkenhefts oder der Mahlkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

Der Königliche Landrat.
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.